BEGRÜNDUNG

B E B A U U N G S P L A N NR. 1 b

D E R G E M E I N D E G R U B E · KREIS OSTHOLSTEIN

INHALTSVERZEICHNIS

1.0	RECHTSGRUNDLAGEN
2.0	LAGE UND ABGRENZUNG
3.0	STÄDTEBAULICHE UND SONSTIGE MAßNAHMEN
3.1 3.2	Planungsanlaß und allgemeine Zielsetzungen Art und Umfang der Nutzungen
3.2.1.3 3.2.1.4 3.2.1.5	Sondergebiet Campingplatz Standplätze Bebauung Bootslagerung Internerschließung, Besucherstellpl. + öffentl. Parkplätze hierzu Begrünungsmaßnahmen und private Grünflächen Flächenbilanz
4.0	ÖFFENTLICHE (ÜBERGEORDNETE) ERSCHLIEBUNG
5.0	MABNAHMEN ZUR ORDNUNG DES GRUND UND BODENS
6.0	SCHUTZBESTIMMUNGEN
6.1 6.2 6.3 6.4 6.5 6.6	Hochwassergefährdung Küstenschutz Waldschutzstreifen Erholungsschutzstreifen Immissionsschutz Sonstige Schutzbestimmungen
7.0	VER- BZW. ENTSORGUNGSMABNAHMEN
7.1 7.2 7.3 7.4	Trinkwasserversorgung Stromversorgung Gasversorgung Abwässerbeseitigung - vorhandenes Trennsystem -
7.4.1 7.4.2	Schmutzwasserentsorgung (SW) Oberflächenentwässerung (RW)
7.5 7.6	Müllbeseitigung Löschwasserversorgung
8.0	ÜBERSCHLÄGIGE KOSTENERMITTLUNG

BEGRÜNDUNG

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 b der Gemeinde Grube · Kreis Ostholstein - für das Gebiet Campingplatz Rosenfelder Strand "Textil". Gebietsbezeichnung: Campingplatz Rosenfelder Strand "Textil"

1.0 RECHTSGRUNDLAGEN:

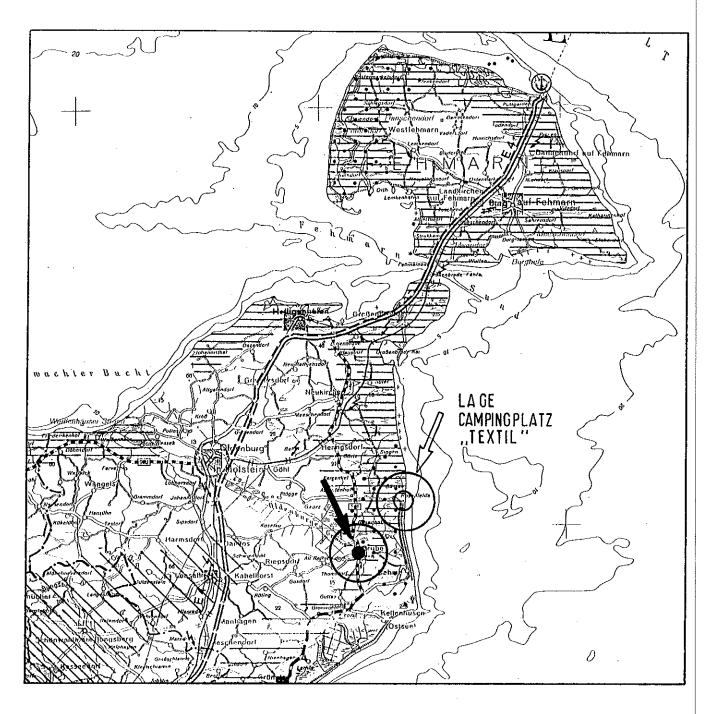
Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 1977 / 1986 auf der Grundlage

- des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.04.1988;
- des Entwurfsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.03.1989
- und des Satzungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.06.1989 hierzu -
- sowie der mit Erlaß des Innenministers vom 04.07.1991
 Az.: 1 8100 512-1111 genehmigten und am 09.08.1991
 in Kraft getretenen 2. F-Plan Änderung der Gemeinde Grube
 Kreis Ostholstein.

2.0 LAGE UND ABGRENZUNG:

Die Lage und die Abgrenzung des B-Planes Nr. 1 b sind aus dem Übersichtsplan i.M. 1: 5.000 (ANLAGE -3-) sowie aus der Planzeichnung Teil -A- i.M. 1: 1.000 zu ersehen und umfassen die in der Gemeinde Grube, Gemarkung Rosenfelde, Flur 1 + 2 belegenen Grundstücke mit einer Geltungsbereichsfläche von insgesamt ca. 21,20 ha brutto .

ORTSLAGE ---- siehe Planausschnitt:



3.0 STÄDTEBAULICHE UND SONSTIGE MAßNAHMEN:

3.1 Planungsanlaß und allgemeine Zielsetzungen

Die Gemeinde Grube beabsichtigte seit längerem, für die Campingplatz- + weiteren Nutzungen am Rosenfelder Strand entspr. verbindliche Bauleitplanungen vorzulegen .

Für den Bereich des DFK-Platzes nebst Umgriff (B-Plan Nr. 1 a) ist dies zwischenzeitlich erfolgt; (die Planung befindet sich im Verfahren); - für den Bereich des C-Platzes "Textil" (B-Plan Nr. 1 b) ergab sich, ausgelöst durch bauordnungsrechtliche Probleme, ebenfalls die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Gravierende Änderungen sind für diese bestehende Anlage nicht vorgesehen, es handelt sich weitgehend um eine Festschreibung des Bestandes und allenfalls um Modifizierungen und Qualitätsverbesserungen im Detail - und wie folgt:

- 3.2 Art und Umfang der Nutzungen
- 3.2.1 Sondergebiet Campingplatz
- 3.2.1.1 Standplätze

Z.Zt. verfügt der Campingplatz über eine Genehmigung von 900 Standplätzen. Die Planung sieht eine max. Belegung von 916 Standplätzen + 20 Standplätze für Wohnmobile in den bestehenden Grenzen vor. Diese geringfügige Erhöhung resultiert aus z.T. unbelegten Flächen, welche künftig in die Nutzung miteinbezogen werden.

Bei der zur Verfügung stehenden Brutto-Platzfläche von ca. 15,37 ha (ohne Grünflächenanteile gerechnet) ergibt sich eine Brutto-Einzelstandplatzgröße von rd. 164,00 m², wobei die Netto-Standplatzgröße i.M. immer bei $\stackrel{>}{=}$ 100,00 m² zu liegen kommt. Die Plätze für die Wohnmobile wurden dem Eingangsbereich zugeordnet .

- Der Campingplatz wurde insgesamt für Ferien- und Touristikcamping - (Saison in der Zeit vom 01.04. - 31.10. jeden Jahres) ausgelegt, wobei das Verhältnis von Dauercamper zu Touristikcamper ca. 65: 35 künftig betragen soll, d.h., rd. 320 Stand plätze (ohne Wohnmobile gerechnet) künftig auf Dauer einem
wechselnden Besucherkreis, den sog. Touristikcampern zur Verfügung stehen sollen .

Analog der Ausweisung in der 2. F-Plan Änderung ist der gesamte Bereich des SO-Campingplatzgeländes (Teilgebiete -1- bis -6-) künftig als Winterabstellplatz für die ganzjährige Aufstellung gemäß § 3 (2) Zelt- + Campingplatz VO vom 07.01.1983 vorgesehen. Es wird jedoch empfohlen, die Teilgebiete 4,5 + 6 sowie Teile vom Teilgebiet -1- hiervon weitgehend auszunehmen und den Touristikcamper dementsprechend zu plazieren, damit diese Bereiche von der Winterabstellung entlastet werden. Sog. Mobilheime nach alter Begriffsdefinition sind nicht vorgesehen.

3.2.1.2 Bebauung

Die baulichen Anlagen in den bezifferten Baubereichen sind Bestand - mit Ausnahme im Baubereich (2).

Für diese bestehenden Anlagen sind generell Erweiterungen , zumeist im geringem Umfang vorgesehen, um u.a. auch den sich wandelnden, künftigen Ansprüchen, Bedürfnissen und Qualitätsverbesserungen sowie evtl. Neubauplanungen Rechnung tragen zu können .

Die jeweils zulässige Art und das entspr. Maß dieser baulichen Nutzungen sowie die baugestalterischen Festsetzungen hierzu sind detailiert der Planzeichnung Teil -A- i.M. l: 1.000 bzw. dem Text Teil - B- zu entnehmen .

Alle Baubereiche summiert ergeben eine zul. GFZ von max. 2.600,00 m², was bei brutto 15,37 ha Platzgröße (ohne Grünflächenanteile gerechnet) einem allg. Maß der baulichen Nutzung von < 0,017 entspricht und damit an der untersten Grenze vergleichbarer Anlagen/Einrichtungen liegt -(Regelfall ca.bei 0,025 bis 0,03).

3.2.1.3 Bootslagerung

Der Bootslagerplatz am Hauptweg und im Zufahrtsbereich gelegen ist als Sammelplatz für die Camper gedacht und soll eine ordnungsgemäße sichere Bootslagerung auf dem Campingplatzgelände statt am Strand ermöglichen .

3.2.1.4 Internerschließung, Besucherstellplätze und öffentl. Parkplätze hierzu

Die Campingplatzerschließung legt das vorhand. Wegenetz zugrunde, ergänzt um jene Bereiche, die bis dato wegemäßig nicht befestigt und nur sporadisch belegt wurden .

Die Hauptwege (Profil -a-) mit 5,50 m Breite sind als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmungen und ohne Richtungsbeschränkung festgesetzt. Sie dienen u.a. auch den Not-+ Rettungsfahrzeugen, der Müllabfuhr etc. und sind im Unterbau entsprechend befestigt, an den Endpunkten mit Wendeplätzen von \$\mathscr{Q}\$ 18,00 m versehen, wobei durch das gelegentliche Überfahren von angrenzenden Grünflächen oder Wegen Wendekreise von \$\mathscr{Q}\$ 20,0 m und größer zur Verfügung stehen, die auch durch 3-achsige Müllfahrzeuge zu nutzen sind .

(Die Müllsammelplätze sind im Plan gekennzeichnet/festgesetzt.)

Desweiteren erfolgt die Internerschließung durch Nebenfahrwege (Profil -b-) von mind. 3,00 m bis ca. 3,50 m Breite, diese jedoch nicht als Festsetzung und überwiegend mit Richtungsbeschränkung, sobald Einzellängen über 100,0 m Gesamtlänge entstehen;

vgl. Zelt- + Campingplatz VO - § 5 hierzu . Daneben wurden sog. 'Nur' - Fußwege (Profil -c-) ausgewiesen, welche in der Regel 2,00 m bis 2,50 m breit auszulegen sind .

- Die Pkw-Stellplätze sind den einzelnen Standplätzen, welche wie o.g. in d.R. ≥ 100,00 m² netto betragen, zugeordnet .
- Gemäß § 8 Zelt- + Campingplatz VO sind darüberhinaus pro 25 Standplätze = 1 Besucherstellplatz bereitzustellen; bei insgesamt und max. 936 Stck .(incl. Wohnmobile gerechnet) ergibt dies einen Mindestbedarf von rd. 38 Stück . Die Erfahrung lehrt, daß in der Regel und besonders in Spitzenzeiten und durch Einhalten der Platzruhezeiten ein höherer Bedarf vonnöten ist, so daß im Eingangsbereich insgesamt ca. 77 Stck. Stellplätze bereitgestellt werden können .
- Der hierauf bezogene öffentl. P-Platzbedarf (≥ 1/3 der erforderl. Pflichtstellplätze) wurde ebenfalls höher bemessen und auf insgesamt ca. 30 Stck. ebenfalls im Eingangsbereich plaziert ausgelegt , damit vermieden wird, daß auf der ohnehin schmalen Gemeindestraße in Längsaufstellung am Fahrbahnrand geparkt wird .

 Für alle P- + Stellplatzflächen ist eine entsprechende Um- + Eingrünung vorgesehen ; ansonsten vgl. Planzeichnung i.M. 1 : 1.000 hierzu .

3.2.1.5 Begrünungsmaßnahmen und private Grünflächen

- Im Osten bietet das zum Campingplatz zugehörige Küstengehölz guten Sicht- als auch Windschutz zur Ostseeküste hin .
- An der Süd + Westgrenze des Campingplatzgeländes sind z.T. unter Aufnahme vorhand. Pflanzungen Knickneuanpflanzungen auf flachem Wall mit einer flächenhaften Ausformung der niedrigeren Bepflanzung zur angrenzenden Campingplatznutzung hin vorgesehen, zum einen, um ausreichend Distanz zum Knick hin zu erhalten, zum anderen, um der dort am Knick ansonsten entstehenden Verschattung der Standplätze entgegenzuwirken .

 Für die Anlage der Knickneuanpflanzung im Westen wird ein Zuerwerb bzw. eine Zupachtung eines Flächenstreifens von ca.

 8,00 m Breite von der dort angrenzenden Fläche für die Landwirtschaft erforderlich.

Weiterhin sind Teilbereiche des Knicks nördlich der Planstraße - a - belegen, zu regenerieren; vgl. hierzu auch Planzeichnung + Profilschnitte.

Die ansonsten ausgewiesenen Grünflächennutzungen sind überwiegend Bestand und bleiben unverändert, - n e u eingerichtet dagegen werden 2 Tennisspielfelder sowie der Grünflächenstreifen am Waldrand, welcher nach Räumung der dortigen Standplätze auch einige weitere Kleinkinderspielplätze aufzunehmen vermag; vgl. hierzu auch Ziffer 6.3.

Die Tennisspielfelder sollen mit einem kleinen Erdwall zur angrenzenden Campingplatznutzung hin abgeschirmt werden.

Im Bereich der Ball- + Spielflächen im Süden belegen sind die von der Bebauung freizuhaltenden Flächen gekennzeichnet, die aufgrund der gepl. Deichverstärkung + Verlegung des Landesschutzdeiches von dieser Maßnahme ggf. betroffen werden.

Es handelt sich hier um Rasenspielflächen, die über keine baulichen Anlagen verfügen bzw. verfügen sollen ; vgl. hierzu auch Ziffer 6.2.

Der Platz selbst läßt z.Zt. weitgehend eine entspr. kleingliederige Durchgrünung + Großgrüngliederung vermissen . Dieser Mangel soll durch Neuanpflanzungen von Hecken und größeren Baumpflanzungen gemäß B-Plan Eintragung beseitigt werden .

- Ergänzend dazu wurden in einigen Bereichen Grünstreifen mit der Festsetzung für flächige Bepflanzungen und unter Streichung der dortigen Standplatzflächen ausgewiesen, um eine weitere Durchgrünung und Gliederung des Platzes zu erhalten.
- Das an der Ostgrenze verlaufende Verbandsgewässer, künftig eingebettet in einen ca. 15,0 m breiten Grünstreifen, ist zu regenerieren und an der Westgrenze auf ganzer Länge mit einer kompakten Uferbepflanzung zu versehen, soweit dies die erforderliche Grabenreinigung zuläßt bzw. nicht behindert.

Ansonsten - vgl. hierzu Planzeichnung i.M. 1: 1.000 + Text Teil - B - .

3.2.1.6 Flächenbilanz

Der B-Plan Nr. 1 b umfaßt insgesamt eine Fläche von ca. 21,20 ha brutto, wovon im einzelnen:

Öffentl. Verkehrsflächen incl. Parkplatz + Straßenbegleitgrün ca. 0,18 ha

- Sondergebiet Campingplatz incl. aller Baubereichsflächen, aller Verkehrsflächen sowie dem Zäsur-+Abschirmgrün ca. 15,32 ha
- campingplatzzugehörige, private Grünflächen wie Ball-+ Spielplatz 0,35 ha ca. Minigolf ca. 0,21 ha Kleinspielfelder (Brettspiele) 0,035ha ca. Tennis 0,255ha ca. 0,160ha 3 Kleinkind-Spielplätze ca.

Private Parkanlagen:

- im Bereich des 15,0 m Streifens, der Bootslagerung + des Baubereiches 6

sowie entlang des Strandes gelegen ca. 1,31 ha
- Bootslagerung ca. 0,16 ha

Grünflächen-über alles- ca. 2,48 ha

- Küstenwald -zugehörig zum C-Platz- ca. 3,17 ha
- Fläche f.Ver-+Entsorgungsanlage ca. 0,05 ha (Pumpstation)
 - C P 1 a t z über alles ca. 21,02 ha ca.21,02 ha

B-Plan Gebiet - über alles - ca.21,20 ha

ausmachen .

Bei einer max. Belegungsdichte von 936 Stck. (incl. Wohnmobile gerechnet) ergibt sich ein Grünflächenanteil (ohne Wald) von ca. $26,00~\text{m}^2$ / Standplatz .

4.0 ÖFFENTLICHE (ÜBERGEORDNETE) ERSCHLIEBUNG:

Die Erschließung des gesamten Geländes erfolgt über die von Norden kommende, bereits vorhand. Gemeindestraße über Gut 'Rosenfelde' führend und in Höhe 'Augustenhof' mit Anschluß an die dort verlaufende B 501.

Da dieser Gemeindeweg in Abschnitten lediglich über ca. 4,20 m Breite verfügt, ist anzuregen, ob im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen (z.B. bei Verstärkung und Ausbau des Landesschutzdeiches) längerfristig eine Verbreiterung auf ca. 5,00 m erfolgen kann bzw. ob in besonders unübersichtlichen Bereichen und an geeigneten Stellen künftig entspr. Ausweichstellen eingerichtet werden können, - dies auch im Hinblick auf den Katastrophenschutz und zwecks Vermeidung von Behinderungen für den landwirtschaftlichen Verkehr, da neben diesem Campingplatz ein weiterer im Süden liegender C-Platz (DFK) und der dazwischenliegende 'Mittelstrand' für die Naherholung und der dort gepl. öffentl. Parkplatz über diese Gemeindestraße erschlossen werden .

Die öffentlichen Parkplätze wurden im Zusammenhang mit den Besucherstellplätzen des Campingplatzes am Eingangsbereich ausgewiesen. Danach wird erforderlich, daß ein Teilstück des Hauptzufahrtsweges (Planstraßenstück -A-) ebenfalls öffentlich gewidmet wird .

5.0 MAGNAHMEN ZUR ORDNUNG DES GRUND UND BODENS:

Das vorhand. Campingplatzgelände befindet sich in Privatbesitz.

Für den gepl. Zuerwerb (Zupachtung) des ca. 8,00 m breiten Flächenstreifens an der Westgrenze zwecks Anlegen der Abschirmpflanzungen sowie die öffentl. Widmung des Parkplatzes nebst Zufahrt sollen die erforderlichen Regelungen hierfür im Wege freier Vereinbarungen getroffen werden.

6.0 SCHUTZBESTIMMUNGEN:

6.1 Hochwassergefährdung

Der Campingplatz liegt: am Fuße eines Höhenrückens (i.M. ca. 5,00 m üNN), von dem nur untergeordnete Teile unter 3,00 m üNN zu liegen kommen; vgl. Planzeichnung - Kennzeichnung mit Ü = Überschwemmungsgebiet) und somit als sturmflutgefährdete Bereiche einzuordnen sind .

In diesen Bereichen befinden sich keine Gebäude, jedoch ein geringer Teil von Standplätzen .

Besondere Vorkehrungen zum Schutz gegen Überflutungen sind daher nicht zu treffen, da der überwiegende Teil des Platzes für Unterlieger als sturmflutsicherer Sammelplatz mit einer Höhenlage bis zu ca. 7,00 m üNN anzusehen ist .

6.2 Küstenschutz

Von der Gemeindegrenze im Süden bis hin zu den Ball-+ Spiel-platzen des Campingplatzes "Textil " im Norden (südliche Spitze C-Platz) wird landwärts eine Deichverstärkung des Landesschutzdeiches erfolgen, welche am Rande und südlich des Campingplatzes mit Anschluß an die dortige Höhenlage ausläuft. Die von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (u.a. \ § 62 a Landeswassergesetz) sind im Plan gekennzeichnet. Im Campingplatzbereich sind hiervon lediglich die Kinderspielplätze und Bolzspielgrünflächen (Rasenspielplätze) betroffen, welche über keine festen baulichen Anlagen verfügen bzw. verfügen sollen . Im Norden und an der Ostgrenze des B-Plan Bereiches befindet sich der Verbandsdeich. Die dortigen Deichzubehörstreifen wurden in der Planzeichnung gekennzeichnet und mit DZ eingetragen .

6.3 Waldschutzstreifen

Nach § 3 (1) der Landesverordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden vom 18.04.1978 beträgt der Waldschutzstreifen 30,0 m. Mit Zustimmung der unteren Forstbehörde (Forstamt Eutin) aufgrund einer vorauszusetzenden, verminderten Brandlast wurde dieser Schutzstreifen auf 15,0 m reduziert und als Grünfläche 'Parkanlage' (mit eingestreuten Kleinkinderspielplätzen) ausgewiesen. Im Plan mit (W) gekennzeichnet .
Es ist vorgesehen, diesen Streifen sukzessive von den dort noch vorhand. Standplätzen zu räumen und diese Flächen durchgehend als Grün- + Rasenflächen anzulegen .

6.4 Erholungsschutzstreifen

Parallel zur Ostseeküste wurde in der Planzeichnung der 50,0 m breite Erholungsschutzstreifen gemäß § 40 LPflegG ausgewiesen; im Plan mit (E) gekennzeichnet. Dieser Schutzstreifen tangiert den C - Platz nur geringfügig und kommt ansonsten im Bereich vorhand. Grünflächen zu liegen.

6.5 Immissionsschutz

Die gepl. 2 Tennisspielfelder sollen nach Norden bzw. Westen zu den angrenzenden Standplätzen für Wohnwagen bzw. Wohnmobile durch ca. 1,60 bis 1,80 m hohe Erdwälle abgeschirmt werden . Können hierdurch die für die Campingplätze geltenden max.zul. Schallimmissionsrichtwerte von tagsüber 55 dB(A) nicht dauerhaft gewährleistet werden, sind weitergehende Maßnahmen (wie z.B. Wallerhöhung bzw. Begrenzung der Spielzeiten) vorgesehen . Eine Nutzung der Tennisplätze in der Zeit von 2200 Uhr bis 6 00 Uhr früh ist auszuschließen .

6.6 Sonstige Schutzbestimmungen

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 (4) Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 02.04.1968 (BGB1. II S. 173) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schiffahrtszeichen Anlaß geben, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anderes irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schiffahrtszeichen ist unzulässig.

Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, grüne, blaue Lichter noch mit monochromatisch-gelben Natriumdampflampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein

Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind der örtlichen Genehmigungsbehörde zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen (Bekanntmachung des Innenministers vom 21. Juli 1969 -Amtsblatt Schleswig-Holstein 1969, Seite 471). Weitere Schutzbestimmungen liegen z.Zt. nicht vor .

7.0 VER- BZW. ENTSORGUNGSMAGNAHMEN:

7.1 Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Zweckverband Karkbrook .

7.2 Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch die Schleswag AG . Auf die Versorgungsanlagen ist Rücksicht zu nehmen .

7.3 Gasversorgung

Die Ortschaft Grube wurde im Herbst 1980 an das Gas-Hochdrucknetz des Zweckverbandes Ostholstein angeschlossen .
Für den C-Platz Rosenfelder Strand "Textil" ist eine Gasversorgung z.Zt. und vermutlich auch längerfristig nicht vorgesehen.
Es verbleibt die mögliche Aufstellung von Haushaltstanks im
Rahmen der baurechtlichen Vorschriften .

7.4 Abwässerbeseitigung - vorhandenes Trennsystem -

7.4.1 Schmutzwasserentsorgung (SW)

Die Beseitigung der Abwässer wird seitens des Zweckverbandes Karkbrook durchgeführt – mit Zuleitung zur zentralen Groß-kläranlage in Gismar .

Die 2 Campingplätze am 'Rosenfelder Strand' werden z.Zt. im Wege der qualitativen und quantitativen Erweiterung des Zentralklärwerkes in Cismar ebenfalls dort angeschlossen, mit den Arbeiten wurde im Herbst 1988 begonnen .

Auf dem Campingplatz wurde der für die Pumpstation vorgesehene Bereich bereits entspr. ausgewiesen .

7.4.2 Oberflächenentwässerung (RW)

Der Oldenburger Graben ist Hauptvorfluter für nahezu alle Oberflächenwasser des Gemeindegebietes. Planung und Instandhaltung der Regenwasserkanalisation innerhalb der Ortslage wird vom Zweckverband Karkbrook betrieben .

Die Unterhaltungspflicht der Gewässer 2. Ordnung von wasserwirtschaftlich bedeutsamer Anlagen ist in § 40 (1) des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17.01.1983 geregelt.

Vorgenannte Unterhaltungspflicht nach § 40 Abs. 1 wird gemäß § 41 LWG von Wasser- und Bodenverbänden erfüllt. In dem Gebiet der Gemeinde Grube ist hier zuständig der Wasser- und Bodenverband Oldenburg.

Im Bereich des C-Platzes Rosenfelder Strand "Textil "erfolgt die Oberflächenentwässerung ebenfalls über vorhand. Regenwasserkanäle + Vorfluter mit Einleitung in die Ostsee.

Der Regenwassersammler (offener Graben) befindet sich unterhalb des Campingplatzes am dortigen Waldrand gelegen mit Gefälle in Richtung Norden (Gemarkung Süssau). Der dort gepl. Grünstreifen ermöglicht künftig eine problemlosere Räumung u. Lagerung des Aushubbodens.

7.5 Müllbeseitigung

Die Zuständigkeit für die Müllbeseitigung liegt beim Zweckverband Ostholstein, T'dorfer Strand . Der Müll wird auf die Deponie Neurathjensdorf abgefahren; vgl. hierzu auch Ziffer 3.2.1.4 .

7.6 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung wird bzw. ist durch entspr. Anordnung von Unter- bzw. Oberflurhydranten innerhalb der zentralen Wasserversorgung mitabgedeckt. Ansonsten gelten für den Campingplatzbereich die weiteren Vorschriften gemäß Zelt- und Campingplatz VO hierzu. (Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung wird gemäß Erlaß des Innenministers vom 17. Januar 1979 - Az.: IV 350 b-166.30 - vorgenommen werden).

8.0 ÜBERSCHLÄGIGE KOSTENERMITTLUNG:

Auf eine Kostenübersicht zwecks Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes gemäß §§ 127 ff. BauGB wird verzichtet, da die im B-Plan vorgesehenen Maßnahmen vorwiegend im Privatbereich anfallen und vom dortigen Betreiber getragen werden.

Aufgestellt	•	e Transport
2434 Grube,	den 26.1.1990.	1. stelli

Geändert und ergänzt gemäß Verfügung des Landrates des Kreises Ostholstein .

	vom																																							
	vom																																							
	vom																																			• •	•	•	•	•
Nac	ch de	n	Be	sc.	h1	üs	sei	1	d€	r	(G€	2111	ıe	ir	ıd	e	V€	er	t:	re	et	cu	n	g	7	70	n	. '	G٦	cu	ıb	e		:					
	am																																							
2.	am	• •	• •	• •	• •	• •	G1	cu	bε)		• •	•	•	• •	•	•	• •	•	•		í												r						

Planung:

Stadtplaner · Architekt BDA Dipl.-Ing. Siegfried Senfft 2420 Eutin · Waldstraße 05

2420 Eutin • 31. Januar 1989

Planverfasser

Bürgermeist

Geändert + ergänzt am 13.06.1989